



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

(3.) Contra collectarum Imperialium & circularium exactionem &
comparitionem in Comitiiis Provincialibus.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

*Tertia exceptio contra collectarum Imperia-
lium exactionem, & comparitionem in Co-
mitiis Provincialibus opposita ener-
vatur.*

Es gloryret wieder den Zwayten und Dritten Actum der Landts-Fürstlicher Ober-Bottmässigkeit zwarn der gegen- seitiger Concipist, was Gestalt die Stadt Hildesheim vormahlen der Reichs-Matricul de Anno 1467. einverleibt gewesen / einen besondern Anschlag darinnen gehabt / und die Reichs-Tage verschiedentlich besuchet habe / daher sie dann auch solche Privilegien / deren eine Reichs-Stadt sich nicht zu schämen hätte / wohl anführen könnte;

Es streitet dieses aber contra notorietatem facti & juris, und kan anjehzo in keine Consideration kommen; dann sonst sie nicht simpliciter vor eine dem zeitlichen Herrn Bischoffen / sondern viel- mehr dem Römischen Reiche ohne Mittel unterworffene Stadt geacht- et werden müste / bona sane consequentia rebus nunc aliter, in Imperio stantibus: Eodem sane jure die Städte Brackel / Pader- born / Quedlinburg / Hannover / Braunschweig / Lüneburg / Göt- tingen / und deren viele mehr (so Teste

Lehman. Chron. Spirens. lib. 4. cap. 5. & lib. 7. cap. 112. circa fin.

Et ex eo Paummeister lib. 2. dejurisd. cap. ult. n. 21.

In denen alten Matriculis befunden werden) sich für immediate Reichs-Städte aufgeben könnten / dieselbe wissen sich aber ihrer Ey- den und Pflichten / womit sie sich ihren Erb- und Landts-Herrn ver- wandt gemachet / in weit besserer Devotion zu erinnern / ihnen ist auch nicht unbekandt / das sie der Matricul de Anno 1521. nicht in- corporirt seynd / præter quam tamen nulla alia legitima & appro- bata matricula concepta, aut descripta fuit

Teste

Caspar. Klock. in votis Cameral. relat. 72. n. 115. & seqq.

(Wiewohl auch diese Matricula das Axioma statuum Imperii nicht probiret, wie in der Special-Ableinung des in Puncto Præsidii auf- gangenen Begehrens-Berichts solle bewiesen werden)

Allermassen es in denen Reichs-Constitutionibus klärtlich ver- abscheidet / das in vorfallenden Irrungen und dubiis, nicht die alte unrichtige / und in viele Wege in communi procerum consilio irrig befundene / sondern die de Anno 1521. zu Worms auffgerichtete / & publicâ Imperatoris & Imperii statuum Autoritate, rectificirte Reichs-Matricul pro normâ & cynosurâ zuhalten / & tam in vo- tando, quam cognoscendo, alleinig zu attendiren seyn solle.

Reichs-Abscheid de Anno 1551. §. Nachdeme auch auff an- gesetzten.

R. N. zu Regensburg Anno 1576. §. Wann auch zu Franck- furt.

R. N.

H. VI
28

R. A. de Anno 1594. §. Wann auch bey voriger Tractation, Gestalten sie dann auch in Sachen Braunschw. gegen Braunschw. in contradictorio den Platz erhalten /

Teste

Meichsner. Tom. 3. decis. 6.

Knichen in sua Encyclo pedia. cap. 10. num. 72.

Dahero dann nicht wenig zu verwundern / daß der Städtische Schriftsteller mit sothaner alten abrogirten Matricul hervor treten dürffen / cum, si ulla Imperii Matricula statum imperii apodicticè probet, cujus contrarium tamen suo tempore evinceretur, sola illa de Anno 1521. constitutionis generalis vim & vigorem obtinere possit.

Daß aber die Stadt Hildesheim auch zu keinem besonderen Anschlag in besagte Matricul de Anno 1521. einverleibet seye / erhellet gleich auß dem Augenschein / wann man dieselbe auffthun und lesen will: Qui autem non existunt in matriculâ, putantur & sunt privati & alieni ab his, qui inscripti sunt.

Meichsner. tom. 3. Decis. 3. n. 9. & 10.

Klock. in vot. Cameral. relat. 72. n. 216.

Zwar ist nicht ohne / daß ihrer darinnen Meldung geschicht / non autem separatim ut status Imperii, sed conjunctim cum suo Episcopo, wie die formalia der Matricul lauten / nemlich

Der Bischoff zu Hildesheim mit der Stadt.

Ist also dieselbe nicht in einem besonderen Anschlag / divisim ab Episcopo suo, noch in dem Städtischen Collegio angesetzt / sondern in classe Principum, benent / & ut pars integrans Diœceseos des Stiffts Quoten unterworfen / und ihr Quantum gleich denen andern Stiffts-Städten des Herrn Bischoffen zu Hildesheim portion agglutiniret worden / welches dann nicht allein von der Stadt Hildesheim / sondern auch von anderen ohngezweifelten Stiffts- und Erb-Landts-Städten in besagter Reichs-Matricul zu finden / also ist dar in ebenfalls der Herz Herzog Heinrich der Jüngere / und Herzog Erich der Älter mit ihren Städten Braunschweig / Hannover / Göttingen / Northeim und anderen / Herz Herzog Franz Otto zu Braunschweig und Lüneburg mit der Stadt Lüneburg / Herzog Ernst zu Braunschweig Grubenhagen mit der Stadt Einbeck (welche jedoch notoriè der besagten Herzogthümer Landt- und Municipal-Städte gewesen / und noch seynd) in einem Quanto conjungirt worden.

Folget also darauff / daß wann die Stadt Hildesheim auß vorerwehnter Matricul über andere Municipal-Stiffts-Städte sich erheben wolte / sie nothwendig darthun müste / daß sie nicht mit dem Herrn Bischoffen zu Hildesheim conjungiret / sondern jbro eine separate absonderliche Quota, gleich Achen / und dergleichen notorischen Reichs-Städten in classe Civitatum darinnen angeschlagen / dieselbe (2.) dem Reich immediatè entrichtet / auch (3.) auß Reichs-Tägen erschienen / und darauff (4.) und darunter votum & sessionem jederzeit gehabt habe / juxta requisita.

Gail. lib. 1. observ. 21. num. 9.

Welches

Welches aber sich kentlich also nicht verhältet / und darab umb desto mehr erscheinlich / das in der Neuen zu Worms Anno 1551. gemachten Moderation, worinnen der Bischoff zu Hildesheim mit der Stadt ad 18. zu Pferd / und 80. zu Fuß erhöhet worden / expresse diese formalia enthalten

Und dieweil dieser Zeit die Herren von Braunschweig den Stifft zum Theil inhaben / sollen dieselben Inhaber die zwey Theil / und der Bischoff mit NB. Seiner Stadt Hildesheim den dritten Theil geben / doch soll der Bischoff nicht mehr / dann sechs Söldner / und die Stadt Hildesheim das übrige darauff / das es den dritten Theil erreicht / tragen / und erstatten

Lymnaeus de jure publ. lib. 4. cap. 66. pag. mihi 103. & 179. cum seqq.

ibi Moderations-Anschlag de Annis 1551. & 1557.

Wird dann also Hildesheim in der Moderations-Notul mit unter die Bischöfliche Städte referiret / wie kan dann dieselbe ex Matricula Imperii davon eximirt werden / sie weiß sich ja / Gott Lob / von selbst gar wohl zu bescheiden / das sie keine freye Reichs-Stadt sonderen eine MUNICIPAL = MEDIAT = PROVINCIAL = oder Stiffts = Stadt sene / quæ omnia sunt synonyma

Num. 56. 60. & 64.

Aber den ungestandenen Fall gesetzt / das solches (wie kentlich nicht) sich also vor diesem verhalten hätte / so wird gleichwohl die Stadt wissen / das Ihre Vorfahren im Jahr 1577. auf Antrieb ihres eignen Gewissens / sich bey damahligem Herrn Bischoffen Ernsten Eurfürsten zu Eöln angegeben / ihr Leid. Wesen bezeigt / die Reichs-Matricul der Unrichtigkeit beschuldiget / und demüthigt gebetten / Dieselbe als Ihr gnädigster Landts = Fürst und Herr gnädigt geruhen wolten / sie als eine nicht dem Reich / sondern dem Bischoffen zu Hildesheim immediate unterworfenne / und also einsoglich in die Reichs-Matricul nicht gehörige Stiffts = Stadt darauff zu eximiren / und von dem übermäßig darinnen gesetztem Anschlag / nempè duarum tertiarum portionis Dioceseos Hildesiensis Landts = Fürstlich zu liberiren / und dem übrigen Stifft zu zuetiquen / inmassen dann auch erfolgt / und von höchst-besagter Seiner Eurfürstl. Durchl. Krafft Landts = Fürstl Ober = Bittmässigkeit Deroselben portion ad tertiam tertiam moderiret worden.

n. 56. 60 & 64.

Num. 9. & 10.

Unde rectè concluditur, quod si forte Hildesiensis posito, sed non concessio casu, quandoque ad Comitua Imperialia, vocati essent, hoc tamen veritati obesse non possit, eo quod per errorem vocati sint, qui enim errat, non consentit.

num. 9. & 10.

Kluck. in votis Camer. relat. 72. n. 109.

Einnahl ist gewiß / das dieselbe in der Matricul des Stiffts Hildesheim / nebenst anderen Stiffts = Städten / als des Stiffts Haupt = Stadt verzeichnet / und angeschrieben stehe: Nun halten aber die Rechts = Lehrer darfür / quod licet quis immunis sit à collectis, si

N

tamen

H. V.
28

tamen describatur in tali æstimo aut catastro, sciensq̄ non provocaverit intra decendium, exemptione privetur.

Ziegler de jur. Majest. lib. 2. cap. 3. fol. 915. & 946.

Franc. Balb. de prescript. p. 4. quest. 30. n. 7.

Mev. part. 5. decis. 70.

Nachdemahlen nun die Stadt Hildesheim kentslich ad catastum. Dioceseos Hildesiensis ratione Collectarum Imperialium & circularium gesetzt worden / sothaniger immatriculation aber nicht contradiciret / weniger davon intra decendium appelliret / sondern vielmehr selbstn sich unterthänigst erbotten / ihre Quotam dem Herrn Bischoffen und dessen Einnehmern ein zulieffern / das ihrige jederzett gutwillig bengetragen / so gar / das sie solches noch bis hiehin continuiret zu haben / mit 5. Quittungen selbstn erwiesen hat

num. II.

Numer. II.

So wäre dieselbe / Falls sie ein Privilegium exemptionis à subcollectatione Episcopi gehabt hätte / wie kentslich und ex confesso nicht / dannoch dessen dardurch gänglich entsetet worden.

Bleibet also auch dieses puncti halber vestgestellt / das die Stadt Hildesheim wegen der Reichs- und Ererb. Steuern / auch Erscheinung auff den Landt-Tägen einen zeitlichen Herrn Bischoffen für ihren Landts-Fürsten / und sich für dessen Unterthanen erkennen / folglich auch zu Entrichtung der Landt-Steuern / ihrem Erbietthen gemäß / verpflichtet seye

n. 64.

Numer. 64.

Præclare ita docente

Gylman. Symphorem. tom. 1. tit. 2. vol. 1. num. 120.

Ubi dicit

Nam ita Germaniæ consuetudo fert, ut iisdem Principibus & statibus necessitate postulante subditi in privatis etiam rebus collectas præstent, quibus ipsi Imperii collectas præbent.

Ita pariter pronunciatum in causâ Trier gegen Trier / uti videre est apud

Klock. in vot. Cameral. relat. 72. n. 222.

Ubi dicit

Fatentur rei, quod ad solutionem collectarum Imperii teneantur, & ideo existimamus, sub una specie collectandi omnes collectas comprehendi, licet per plus vel minus, vel in modo differant, per ea, quæ præclare notat

Alexand. conf. 68. n. 18. vol. 2.

Quarta